



Aktuelle Entwicklungen in der Politik zur Flexibilisierung von Biogasanlagen – EEG 2014

Holger Kübler

Präsidiumsmitglied

Regionalgruppensprecher Sachsen

Fachverband Biogas e.V.

Agenda

- **Fachverband Biogas e.V. und Branchenentwicklung**
- Koalitionsvertrag, Eckpunktepapier und EEG 2014
- Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff
- Auswirkungen der DüV auf Biogasanlagen
- Weitere Baustellen (AwSV, Sicherheit)
- Fazit



Struktur Fachverband Biogas e.V.

über 400 ehrenamtliche Experten

Präsidium

7 Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt

Geschäftsstelle in Freising

23 Mitarbeiter organisiert in 10 Referaten

Kuratorium

Sprecher der Regionalgruppen, Arbeitskreise und Beiräte,
Repräsentanten anderer Verbände

Hauptstadtbüro in Berlin

5 Mitarbeiter

Beiräte, Arbeitskreise

Betreiberbeirat, Firmenbeirat, Juristischer Beirat, Finanziererbeirat
AK-Genehmigung, AK-Sicherheit, AK-Gaseinspeisung, AK-Umwelt,
AK-Wärme, AK-Abfall -und Düngemittelrecht

Regionalbüro Nord, Süd, Ost, West und Redaktion Biogas Journal

5 Mitarbeiter

23 Regionalgruppen in Deutschland

4.800 Mitglieder

Betreiber von Biogasanlagen

Substratlieferanten

Wissenschaftliche Institutionen

Interessierte Privatpersonen u.a.

Behörden

Rechtsanwälte

Firmen und Hersteller

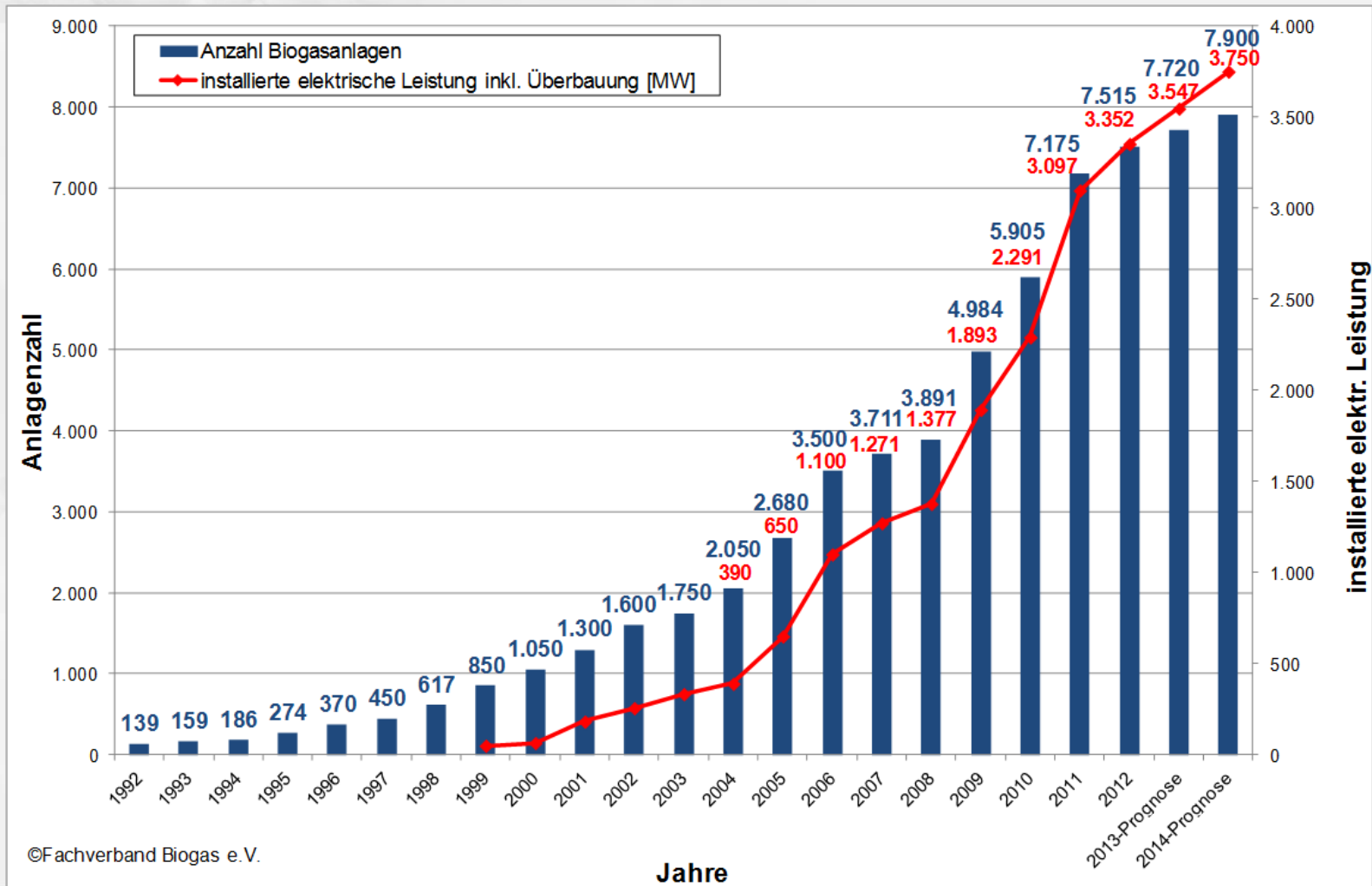
Finanzwirtschaft.

Planer, Berater, Labore

Mitglied im Europäischen Biogasverband
(EBA)

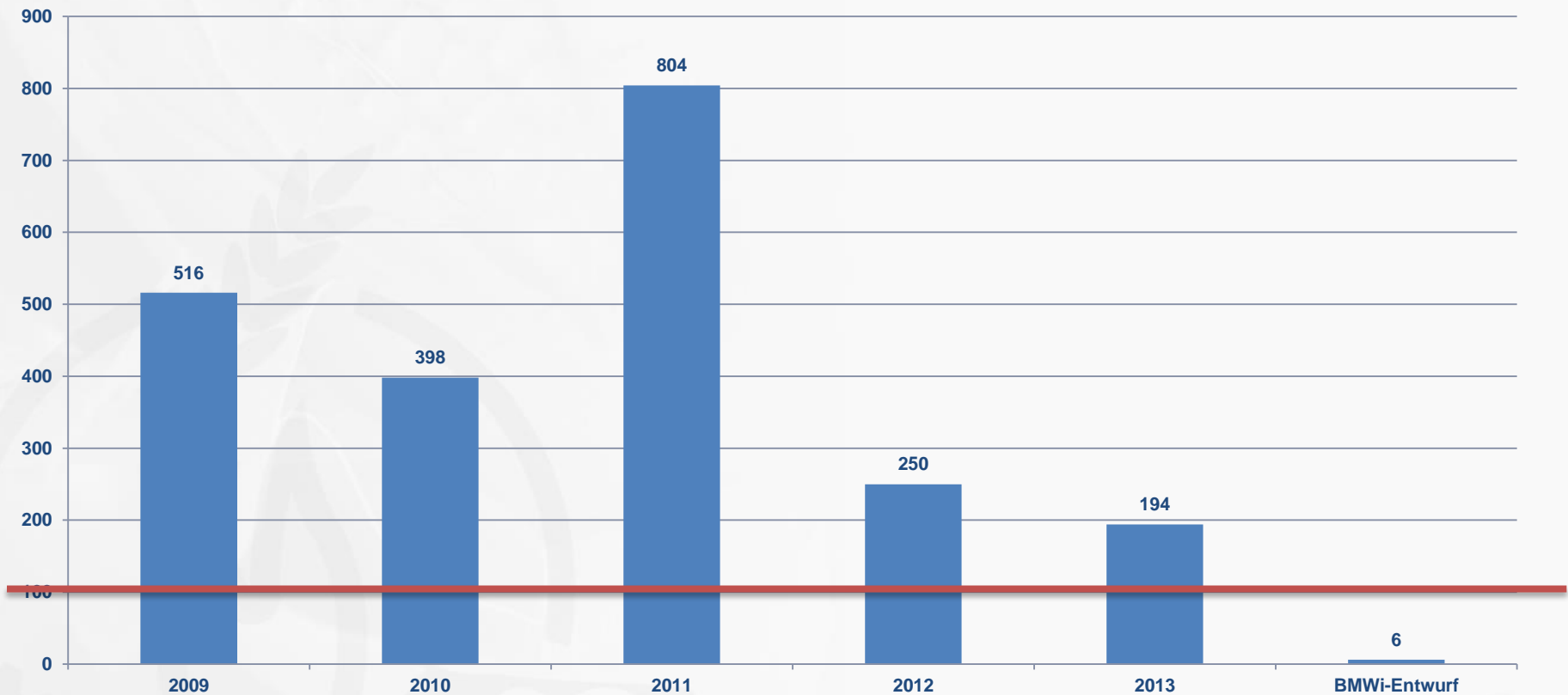


Biogasanlagenanzahl und installierte Leistung (Stand 11/2013)



Bewertung BMWi-Arbeitsentwurf

Jährlicher Zubau installierter Leistung (in MW)



Anbau nachwachsender Rohstoffe in Deutschland von 1999 bis 2013

Maisanbau in Deutschland

ANBAUJAHR 2013

BIOGAS

0,8 Mio. HEKTAR²⁾



FUTTER, SONSTIGES

1,7 Mio. HEKTAR¹⁾

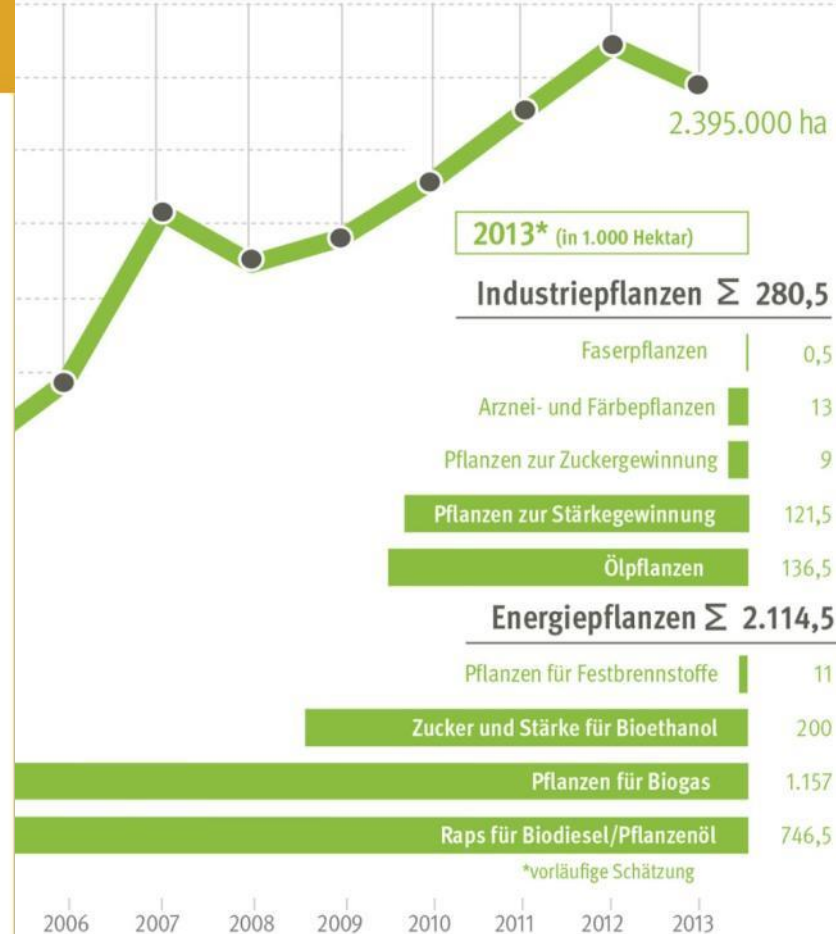


MAISANBAU GESAMT

2,5 Mio. HEKTAR

Quellen: ¹⁾ Statistisches Bundesamt, 2013
²⁾ DMK/FNR e. V.

Stand: September 2013



© FNR 2013



Agenda

- Fachverband Biogas e.V. und Branchenentwicklung
- **Koalitionsvertrag, Eckpunktepapier und EEG 2014**
- Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff
- Auswirkungen der DüV auf Biogasanlagen
- Weitere Baustellen (AwSV, Sicherheit)
- Fazit



Zeitlicher Ablauf der EEG-Novelle 2014

Bisherige Entwicklung und Zeitplan:

- 22.01.2014 – Kabinettsbeschluss über Eckpunktepapier zum EEG 2014
- 18.02.2014 – aktuellste Fassung eines Arbeitsentwurfs (RefE-EEG 2014)
- März 2014 – Ressortabstimmung
- 09.04.2014 – Kabinettsbeschluss über Regierungsentwurf
- 23.05.2014 – erste Lesung im Bundestag
- 26./27.06.2014 – Beschluss Bundestag (2./3. Lesung)
- 11.07.2014 – Beschluss Bundesrat
- **01.08.2014** – Inkrafttreten EEG 2014



Kurzer sachlicher Abriss der EEG-Novelle

Heftige Diskussionen in der **AG Energie**

- „Energiewende muss bezahlbar sein“
- „Fossile Energie wird benötigt“
- „Keine Deindustrialisierung von Deutschland“

- „Ein Zubau auf Maisbasis wird Politik nicht akzeptieren“
- „Möglichst nur noch Abfälle und Reststoffe“

- **Ausbau der EE ist**
 - Zu teuer (EEG-Umlagekosten)
 - zu schnell (Netzausbau, ...)
 - zu unkoordiniert...



→ Was steht nun konkret im Koalitionsvertrag?



Koalitionsvertrag :

Konkrete Pläne für die EE



„Die Energiewende ist nicht zum Nulltarif zu haben. [...] Geschwindigkeit des Kostenanstiegs spürbar bremsen“

- Vergütungssysteme vereinfachen
 - **Kontinuierliche Degression**
 - **Bonussysteme überprüfen und weitgehend streichen**
 - **Grünstromprivileg streichen**
 - **Altanlagen genießen Bestandsschutz**
- Marktwirtschaftlich orientierte Förderung
 - Neuanlagen ab 5 MW mit verpflichtender DV auf Basis einer gleitenden Marktprämie
 - Ab 2017 alle Anlagen in der DV
 - Ab 2018 Förderhöhe evtl. über Ausschreibungen (Prüfung in einem Pilotprojekt)



Koalitionsvertrag : Konkrete Regeln für Biomasse



Der Zubau von Biomasse wird **überwiegend** auf Abfall und Reststoffe begrenzt.

- Vermeidung von „Vermaisung“
 - Entschärfung von Nutzungskonkurrenzen
 - Bestehende Anlagen sollen bedarfsgerecht betrieben, d.h.
 - **flexibilisiert** werden
-
- ➔ **Harter Kampf** um das Wort „**überwiegend**“
 - ➔ Überwiegend = > 50 % Abfälle und Reststoffe
 - ➔ Nur in Kombination mit NawaRo ist ein wirtschaftlicher Betrieb möglich
 - ➔ Landwirtschaftliche Konzepte sind damit noch möglich
 - ➔ Entscheidend für Anlagenhersteller und Entwicklung der Branche
-
- ➔ **Was steht nun im Eckpunktepaper von Minister Gabriel ?**



Eckpunktepapier von Minister Gabriel



- Streichung der ESK I und II → kein wirtschaftlicher Einsatz von Energiepflanzen für Neuanlagen
- Zubaudeckel bei 100 MW; bei Überschreitung Kürzung der Vergütung um 5 Prozent im Folgejahr
- Streichung des Gasaufbereitungsbonus
- Vergütung der Erweiterung bestehender Biogasanlagen nur noch nach dem neuen EEG
- Fehlende Übergangsregelungen für Anlagenprojekte, die noch nicht genehmigt sind und nicht vor August 2014 in Betrieb gehen
- Altanlagen genießen Bestandsschutz
- Einführung Ausfallvermarktung



Hilfestellung durch Protokollerklärung

- Kabinett hat **Eckpunktepapier** größtenteils übernommen
- CSU-Ministerien haben Ergänzungsprotokoll erreicht
 - Erweiterung von Bestandsanlagen zum Zwecke der Flexibilisierung sollen nicht dazu führen, dass die Anlage ins neue EEG fällt
 - Sicherung der Güllekleinanlagenklasse (75 Kw – Anlagen aus EEG 2012)
- **Was steht nun im Referentenentwurf für das EEG 2014 ?**



Referentenentwurf EEG 2014

Wesentlicher Regelungsgehalt des RefE für Biogas:

- **Systemwechsel** von der festen Einspeisevergütung hin zur verpflichtenden **Direktvermarktung**
- Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen und des Gasaufbereitungsbonus
 - Neuanlagen erhalten nur noch die Grundvergütung
- Beschränkung der finanziellen Förderung auf max. 50 % der installierten Leistung (Bemessungsleistung)
- maximales Ausbauziel von **100 MW** jährlich
- verschärfte Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“ bei Überschreitung des Ausbauziels
- keine Leistungssteigerung von Bestandsanlagen



Was heißt das im Detail ?

§ 15 RefE **Veräußerungsformen**

Regelfall: Geförderte
Direktvermarktung

→ Inanspruchnahme
der Marktprämie

Ausnahme: Netzeinspeisung

→ zur Inanspruchnahme der Einspeise-
vergütung bei kleinen Anlagen

→ zur Geltendmachung der
Ausfallvermarktung

- Anspruch auf Netzanschluss bleibt unverändert bestehen
- für den Regelfall der DV nur noch Anspruch auf vorrangige **physikalisch-bilanzielle Abnahme**
→ nur in Ausnahmefällen auch kaufmännische Abnahme



Was heißt das im Detail ?

§ 16 RefE – Anspruch auf **finanzielle Förderung** durch den Netzbetreiber

Direktvermarktung: Zahlung der **Marktprämie**

- Berechnung nach „anzulegendem Wert“
- tritt anstelle des bisherigen Vergütungssatzes

Netzeinspeisung:

- „normale“ Einspeisevergütung für kleine Anlagen
- Ausfallvergütung, wenn DV vorübergehend nicht möglich (z.B. Insolvenz des Direktvermarkters)

- finanzielle Förderung für **20 Jahre** zzgl. Inbetriebnahmejahr garantiert, § 17 RefE-EEG 2014
 - gilt künftig also auch für Marktprämie!



Wer hat Anspruch auf Vergütung ?

- § 22c RefE-EEG 2014: begrenzt auf **kleine Neuanlagen**
 - mit IB 2014/2015: installierte Leistung < 500 kW
 - mit IB 2016: installierte Leistung < 250 kW
 - mit IB 2017 und später: installierte Leistung < 100 kW
- für Ermittlung der Leistung gilt § 20 RefE (bisheriger § 19 EEG 2012 zur Anlagenaddition)

Für Neuanlagen oberhalb dieser Leistungsschwellen ist die Direktvermarktung verpflichtend!

→ Kein Anspruch auf eine fixe Einspeisevergütung!



Höhe der Einspeisevergütung

- nur noch Grundvergütungsanspruch
 - **KEINE** Einsatzstoffvergütungsklassen
 - **KEIN** Gasaufbereitungsbonus bei BHKW, die Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzen
- Vergütung für Anlagen < 500 kW mit IB 2014/2015:
 - 13,46 ct/kW bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW
 - 11,58 ct/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW
 - weitere Leistungsstufen nicht relevant
- entspricht der Grundvergütung, die bei Fortgeltung des EEG 2012 bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2015 gezahlt worden wäre



Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge

- § 27 Abs. 2 RefE-EEG 2014: Vergütungsanspruch nur bis zu einer Bemessungsleistung in Höhe von **50 % der installierten Leistung**
 - darüber hinausgehende Strommenge wird nur mit dem **Monatsmarktwert** vergütet (ca. 3-4 ct/kWh)
- Einbußen sollen kompensiert werden durch **Kapazitätzuschlag** nach § 27d RefE-EEG 2014
- gilt für Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW
- Gesetzesbegründung: flexible Stromerzeugungskapazitäten sollen dadurch angereizt werden



Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge

- Berechnungsbeispiel: BGA (IB 12/2014) mit einer installierten Leistung von 400 kW
 - Stromerzeugung in 2015: 3.066.000 kWh
 - Bemessungsleistung: 350 kW
- Einspeisevergütung nur für Bemessungsleistung von 200 kW (entspricht 1.752.000 kWh)
 - zzgl. Kapazitätzuschlag
- für restliche 1.314.000 kWh besteht nur Anspruch auf Monatsmarktwert in Höhe von durchschnittlich 3-4 ct/kWh



Kapazitätzuschlag

- § 27d RefE-EEG 2014: Kapazitätzuschlag für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung
 - nur für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung
 - Höhe: **40 €/kW** installierter Leistung und Jahr
- gilt für gesamte Förderdauer
- im Berechnungsbeispiel:
 $400 \text{ kW} * 40 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$ pro Kalenderjahr

Beachte: derzeit im Gesetzentwurf noch unklar, ob Kapazitätzuschlag nur bei Direktvermarktung oder auch bei fester Einspeisevergütung anfällt!



Atmender Deckel 100 MW

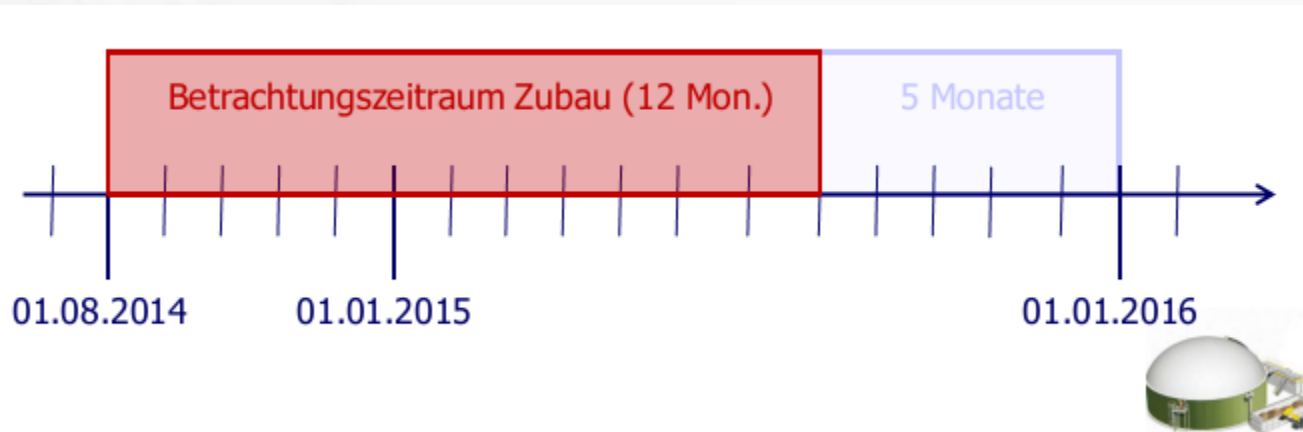
- künftig vierteljährliche statt jährliche Degression
- Höhe der Degression abhängig vom Zubau im Vergleich zum Ausbaupfad von max. **100 MW pro Jahr**
 - Zubau \leq 100 MW: 0,5 % je Quartal
 - Zubau $>$ 100 MW: 1,27 % je Quartal
- jährliche Degression zwischen 2 % und ca. 5 %
- erstmalig zum 01.01.2016 (Degressionsschritt 2015 wird vorgezogen auf den 01.08.2014)

Beachte: Anlagen, die im Kalenderjahr den Ausbaupfad von 100 MW übersteigen, erhalten dennoch finanzielle Förderung!

→ Auswirkungen nur für Höhe der Degression für später in Betrieb genommene Anlagen



Atmender Deckel - Betrachtungszeitraum



- vierteljährliche Degressionsschritte jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres
- Betrachtungszeitraum verschiebt sich entsprechend um drei Monate nach hinten
- erhöhte Degression greift erst für Anlagen, die **fünf Monate** nach Zielüberschreitung in Betrieb gehen



Anlagenregister

- Zubau wird ermittelt anhand der Meldungen an das **Anlagenregister** im maßgeblichen Zeitraum
 - Brutto-Zubau ohne Berücksichtigung von Stilllegungen
- § 1c RefE-EEG 2014: Einrichtung eines Anlagenregisters, bei dem alle Anlagen zu registrieren sind
 - voraussichtlich bei **BNetzA** (bisher schon PV-Register)
 - näheres soll Rechtsverordnung regeln
- § 19 Abs. 1 Nr. 1 RefE-EEG 2014: Registrierung im Anlagenregister wird **Förderungsvoraussetzung**
 - finanzielle Förderung verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiber die Anlage nicht beim Anlagenregister registriert hat



Übergangsvorschriften

- Inbetriebnahme vor 01.08.2014: EEG 2014 findet **eingeschränkt** Anwendung
 - insbesondere Anforderungen und Vergütungssätze richten sich weiterhin nach altem Recht
 - Vertrauensschutz
- Inbetriebnahme ab 01.08.2014: EEG 2014 findet **uneingeschränkt** Anwendung
 - Ausnahme: BImSch-Genehmigung vor dem 23.01.2014 erteilt und IB bis zum 31.12.2014
 - eingeschränkte Anwendung des EEG 2014 wie bei Anlagen, die vor 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind
- besondere Übergangsbestimmungen für Biomasse!



Zubaubeschränkung für Bestandsanlagen

- § 67 Abs. 1 RefE-EEG 2014: Deckelung der Vergütung für Bestandsanlagen auf **Höchstbemessungsleistung**
 - = höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit ihrer Inbetriebnahme
 - bei IB ab 01.01.2012: installierte Leistung – 10 %
- für jede kWh, die die Höchtsbemessungsleistung überschreitet, nur noch Anspruch auf **Monatsmarktwert**
- Folge: kein Zubau oder Repowering bei Bestandsanlagen
 - sanktioniert auch Anlagen, die ohne Zubau installierter Leistung ihre Effizienz steigern
 - wg. Vertrauensschutz problematisch
 - geht weit über KoAV und Eckpunktepapier hinaus



Wegfall von Bonuszahlungen

- § 67 Abs. 2 Nr. 1 RefE-EEG 2014: **Emissionsminderungsbonus** für Bestandsanlagen mit IB vor 2012 entfällt
 - Bonus kann noch bis 31.07.2014 erstmals beansprucht werden (z.B. durch Nachrüstung)
 - gedeckelt auf **fünf Jahre** zzgl. des Jahres der erstmaligen Inanspruchnahme
 - bei IB/erstmaliger Inanspruchnahme in 2009 läuft Bonus am 31.12.2014 aus
 - bei Nachrüstung 2014: max. bis 31.12.2019
- § 67 Abs. 2 Nr. 2 RefE-EEG 2014: kein Landschaftspflegebonus für angebaute Energiepflanzen
 - Stichwort **Landschaftspflegemais**; „Klarstellung“



„Abwrackprämie“ statt Flexprämie

- § 68 RefE-EEG 2014: neue Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen mit IB vor dem 01.08.2014
 - für Bereitstellung flexibler installierte Leistung
- Voraussetzungen:
 - keine Einspeisevergütung für den gesamten Strom
 - Bemessungsleistung im Kalenderjahr **mind. 50 %** und **max. 70 %** der Höchstbemessungsleistung
 - Registrierung im Anlagenregister
 - Bescheinigung durch Umweltgutachter
 - Mitteilung an NB vor erstmaliger Inanspruchnahme

Angereizt wird nicht zusätzliche installierte Leistung, sondern eine Verringerung der Bemessungsleistung!



„**Abwrackprämie**“ statt Flexprämie

- Höhe: Zahlung einer **Kapazitätskomponente** für die Differenz zwischen Höchstbemessungsleistung und tatsächlicher Bemessungsleistung
 - 400 €/kW und Jahr bis 500 kW installierter Leistung
 - 250 €/kW und Jahr bei mehr als 500 kW inst. Leistung
- Anspruch auf Prämie bis Ende der **Förderdauer**
 - entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen
- **Sanktion** bei Verstoß gegen Obergrenze von max. 70 % Bemessungsleistung, wenn Inanspruchnahme angezeigt
 - Vergütungsanspruch für den gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strom verringert sich auf Monatsmarktwert



„**Abwrackprämie**“ statt Flexprämie

- Beachte: gilt nur für Anlagen mit IB vor dem 01.08.2014, die noch **keine** Flex-Prämie nach EEG 2012 in Anspruch genommen haben!
- § 67 Abs. 3 RefE-EEG 2014: Bestandsanlagen behalten **„alte“ Flex-Prämie**, wenn sie sie vor dem 01.08.2014 erstmals in Anspruch genommen haben
 - Klarstellung: Direktvermarktung des gesamten Strom ist nicht erforderlich, soweit insgesamt keine Einspeisevergütung gezahlt wird
 - anteiliger Eigenverbrauch unschädlich



Umrüstung von Erdgas-BHKW

- neuen Rechtsrahmen für Umrüstung von Erdgas-BHKW auf Biomethan/Biogas beachten
 - nach 01.08.2014 gilt nur noch EEG 2014!
- Hintergrund: Änderung des **Inbetriebnahmebegriffs**
- bisher: erstmalige Inbetriebsetzung des Generators/der Anlage nach technischer Betriebsbereitschaft
 - unabhängig von (fossilen) Einsatzstoffen
 - nachträgliche Umrüstung von Erdgas-BHKW auf Biomethan unter Beibehaltung des früheren IB-Zeitpunkts
- neu: Inbetriebnahme erst mit erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage nach technischer Betriebsbereitschaft **ausschließlich mit Erneuerbaren Energien**



Umrüstung von Erdgas-BHKW

- § 66 Abs. 2 RefE-EEG 2014: nur noch neues EEG 2014 gilt, wenn
 - Anlage nach dem alten IB-Begriff vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurde und
 - vor dem 01.08.2014 **zu keinem Zeitpunkt** Strom ausschließlich aus EE erzeugt hat
- Folge: bei Umrüstung von Erdgas-BHKW ab 01.08.2014 nur noch Vergütung nach EEG 2014
 - nur noch **Grundvergütung**
 - keine Einsatzstoffvergütungsklassen, kein Gasaufbereitungsbonus



Empfehlungen für Erweiterung bis 31.07.2014

- ➔ Wenn das Genehmigungsverfahren bereits abgeschlossen ist schnellstens probieren ans Netz zu gehen!
- ➔ Vorsicht bei Erhöhung der Leistung. Hier kann man nach derzeitigem Stand nur abraten.
- ➔ Erweiterung für die Flexprämie, ohne Leistungserhöhung, bis 1.7. (30.6.) möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fachverband Biogas e.V.

German Biogas Association · Association Allemande du Biogaz · Asociación Alemana de Biogas

[Home](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#)

[VERBAND](#)

[FACHARBEIT](#)

[PRESSE](#)

[TERMINE](#)

[FIRMEN](#)

[PUBLIKATIONEN](#)

[MITGLIEDER](#)



[MITGLIED WERDEN](#)



[FIRMEN](#)



[PUBLIKATIONEN](#)



[TERMINE](#)



Aktionstag des BEE (Bundesverband Erneuerbare Energie)

ERNEUERBARE
ENERGIE
WENDE
JETZT!

Nicht die Luft aus der
Energiewende lassen!
Aktionstag 6. März

